



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern  
27. November 2009  
"Experten geben Auskunft"**

---

**Frage 1: Arbeits- und Ruhezeitkontrolle**

---

**Frage:**

Wer ist für die Kontrolle betreffend Arbeits- und Ruhezeit von Chauffeuren in Unternehmen (Strassentransport und Postbetrieb) zuständig? Werden die Betriebe regelmässig, bezüglich Einhalten der Vorschriften kontrolliert und wenn Ja von welcher Instanz?

---

**Antwort:**

Grundsätzlich muss man zwischen den Fahrern, die der ARV 1<sup>1</sup> (Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen [Chauffeurverordnung, SR 822.221]) oder der ARV 2<sup>2</sup> (Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen [SR 822.222]) unterstellt sind und denjenigen, die einem anderen Gesetz unterstellt sind, wie zum Beispiel dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG<sup>3</sup>, SR 822.21) unterscheiden.

Bei der ARV 1 und 2 obliegen die Kontrollen der Führer und der Betriebe den kantonalen Vollzugstellen (Art. 23 Abs. 1 ARV 1 und Art. 31 Abs. 1 ARV 2). Die durchzuführenden Strassen- und Betriebskontrollen sind unter Art. 20 bis 22 Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV<sup>4</sup>, SR 741.013) erwähnt. Mindestens 3 Prozent der Arbeitstage der, der ARV 1 unterstehenden Fahrzeugführer und —führerinnen, sollten kontrolliert werden; mindestens 30 Prozent dieser Kontrollen müssen im Rahmen von Strassenkontrollen (siehe Art. 21 SKV) und mindestens 50 Prozent im Rahmen von Betriebskontrollen (siehe Art. 22 SKV) erfolgen (Art. 20 SKV).

Bei der AZG obliegen die Kontrollen der Führer und Betrieben wie der Schweizerischen Post (Art. 1 Abs.1 Bst. a AZG), der Schweizerischen Bundesbahnen sowie der konzessionierten Eisenbahn- und Trolleybusunternehmen (Bst. b ), der konzessionierten

---

<sup>1</sup> SR 822.211; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_221.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_221.html) .

<sup>2</sup> SR 822.222; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_222.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_222.html) .

<sup>3</sup> SR 822.21; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_21.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_21.html) .

<sup>4</sup> SR 822.21; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_013.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_013.html) .

sionierten Automobilunternehmen mit öffentlichem Linienverkehr (Bst. c), der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen (Bst. d), der konzessionierten Luftseilbahnunternehmen (Bst. e) und der Unternehmen, die im Auftrag der unter a – e genannten Unternehmen fahrplanmässige Fahrten ausführen (Bst. f) dem Bundesamt für Verkehr (Art. 27 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Januar 1972 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs [Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV<sup>5</sup>]). Das BAV führt Betriebskontrollen bei der PostAuto AG und den anderen Betrieben durch. Diese Kontrollen werden stichprobeartig oder nach Hinweisen der Behörde (reaktive Kontrolle) durchgeführt (Arbeits- und Ruhezeit: Art. 6 bis 20 AZGV).

---

<sup>5</sup> SR 822.211; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_211.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_211.html) .